

GROSSER RAT

GR.21.161

VORSTOSS

Parlamentarische Initiative Jonas Fricker, Grüne, Baden (Sprecher), Gian von Planta, GLP, Baden, Ralf Bucher, Mitte, Mühlau, Martin Brügger, SP, Brugg, und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 15. Juni 2021 betreffend Eigenstromerzeugung bei Neubauten und Erweiterungen

Text:

Das Kantonale Energiegesetz ist wie folgt zu ergänzen:

§ 5a Anforderung Eigenstromerzeugung

¹ Bei Neubauten und Erweiterungen ab 100 m² Energiebezugsfläche (EBF) bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbauten usw.) muss zur Deckung des eigenen Energiebedarfs, höchstens aber bis zu einer Leistung von 30 kW, im, auf oder am Gebäude eine Elektrizitätserzeugungsanlage mit einer Leistung von mindestens 10 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) installiert werden.

² Gleichwertig ist eine Beteiligung im entsprechenden Umfang an einer Elektrizitätserzeugungsanlage, wenn das Datum der Inbetriebnahme der Anlage nicht mehr als 3 Jahre vor oder nach der Rechtskraft der Baubewilligung für die Neubaute liegt und sich die Anlage

- a) im Aargau befindet,
- b) innerhalb eines an den Kanton Aargau angrenzenden Gemeindegebiets befindet, das auf der Netzebene 5 (Mittelspannungsebene) oder 7 (Niederspannungsebene) mit dem Versorgungsnetz im Kanton Aargau verbunden ist.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Vollzugs und die Befreiung von der Erstellungspflicht der Anlagen in Bagatellfällen.

§ 36 Abs. 1

¹ Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer

a^{bis}) Anforderungen an die Eigenstromerzeugung verletzt (§ 5a),

Begründung:

Um das Klimaziel des Bundes "Netto-Null Treibhausgase bis ins Jahr 2050" zu erreichen und gleichzeitig eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten muss der inländische Zubau von Photovoltaikanlagen massiv beschleunigt werden. Daher braucht es auch im Aargau die Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten.

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 wurde der Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen (Volksabstimmung vom 21. Mai 2017). Dieser Produktionsverminderung steht laut Energieperspektiven 2050+ des Bundes (BFE, 2020) mit der Elektrifizierung der Mobilität sowie der Wärme- und Kälteversorgung eine Stromverbrauchszunahme von rund 25 Prozent bis 2050 gegenüber. Ein wesentlicher

Teil dieses Strombedarfs wird durch Photovoltaikanlagen zu decken sein. Die Gebäudeflächen weisen das grösste ungenutzte, kostengünstige und in der Regel "einsprachefreie" Elektrizitätserzeugungspotenzial der Schweiz auf: So rechnet der Bund, dass 40 Prozent des Stroms (34 TWh/a) im Jahr 2050 durch PV-Anlagen erzeugt werden (heute 2.2 TWh/a). Mit der Möglichkeit, einen Teil des erzeugten Stroms direkt selbst zu verbrauchen (Eigenverbrauch, vgl. Art. 16 EnG) ist auch die Wirtschaftlichkeit in der Regel gegeben.

Deshalb ist es angezeigt, bei Neubauten und Erweiterungen ab 100 m² Energiebezugsfläche mit dem neuen § 5a die Anforderung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014 zur Eigenstromerzeugung zu übernehmen. Diese ist grundsätzlich offen formuliert und nicht an eine Technologie gebunden. In der Praxis dürfte meistens eine PV-Anlage eingesetzt werden. Diese können auf dem Dach oder in der Fassade von Anfang an mitgeplant und optimiert eingebaut werden, sodass nur geringe Mehrkosten anfallen. Die selber zu erzeugende Elektrizitätsmenge wird auf der Grundlage der Energiebezugsfläche berechnet (Abs. 1). Diese neue Anforderung erhöht zwar die Investitionskosten, da die künftigen Betriebskosten dank geringerer Kosten für den Strombezug tiefer ausfallen, fällt die Beurteilung über die ganze Lebensdauer in den meisten Fällen positiv aus.

Mit der Einführung der Eigenstromerzeugungspflicht für Neubauten schliesst der Kanton Aargau zum Mittelfeld der Kantone auf. 12 Kantone kennen aktuell bereits Anforderungen an die Eigenstromerzeugung (Teil E der MuKE 2014) und 8 Kantone stehen kurz vor deren Verabschiedung.